

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger, Michaela Hustedt
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/8528 —

Brennelemente-Zwischenlager Ahaus

Der Beschuß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Atomkraftwerke vom 28. September 1979 steht unter dem expliziten Vorbehalt, daß eine Nutzung von Ahaus zur Entsorgung von Brennelementen aus Leichtwasserreaktoren nur dann erfolgen darf, wenn „die Aufnahmefähigkeit des Salzstocks Gorleben gesichert erscheint“.

Für eine solche „gesicherte Aufnahmefähigkeit“ gibt es weniger Anhaltspunkte denn je:

Die Untersuchungen des Salzstocks in Gorleben laufen seit 20 Jahren, ohne daß ein positives Ergebnis zu vermelden wäre.

Viele namhafte Geowissenschaftler haben Salz als Ausgangsgestein für ein atomares Endlager zu Beginn der Untersuchungen als ungeeignet verworfen, weil Salzstöcke grundsätzlich instabile Gesteinsformationen darstellen, deren hohe Wasserlöslichkeit bekannt ist und die extrem empfindlich auf mechanische und thermische Beanspruchung reagieren. Der Salzstock befindet sich in einem geologisch instabilen Gebiet; selbst in jüngster geologischer Zeit sind dort Ablagerungsvorgänge festzustellen.

Die übertägige Erkundung dieses Salzstocks in den Jahren 1979 bis 1984 hat diese Bedenken bestätigt. Im Jahre 1984 hielten nur die beiden Vertreter der Bundesbehörde BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) weiter an Gorleben fest, während die große Mehrheit der Sachverständigen, die im Auftrag des Deutschen Bundestages dort gutachterlich tätig waren, den Salzstock Gorleben für ungeeignet hielten und von einer Fortführung der Endlagerpläne abrieten.

Nach den Ergebnissen der untertägigen Erkundung Anfang der 90er Jahre haben unabhängige Geowissenschaftler ihre Kritik bestätigt. Im Jahre 1993 kam die niedersächsische Landesregierung nach dem internationalen Endlager-Hearing in Braunschweig zu dem Ergebnis, daß eine Fortführung der Endlagerarbeiten in Gorleben nicht zu verantworten ist.

Die 1979 formulierte Bedingung, daß die Aufnahmefähigkeit gesichert zu erscheinen habe, ist auch heute keineswegs erfüllt. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat immer wieder erklärt, daß sie aus diesem Grunde CASTOR-Transporte nach Ahaus ablehnt. Würde einseitig ein Teil des Beschlusses von 1979 außer Kraft gesetzt, stünde der Be-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. Oktober 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schluß insgesamt zur Disposition, da er die Einstimmigkeit der Regierungschefs voraussetzt.

Vorbemerkung

Der Salzstock Gorleben wird seit 1979 auf seine Eignung für eineendlagerung radioaktiver Abfälle untersucht. Die Ergebnisse der bisherigen Erkundung von über Tage aus, wie z. B. Schachtbohrungen, und Schachtabteufarbeiten sowie das untertägige Auffahren von Strecken zeigen, daß eine begründete Aussicht auf Eignung für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle besteht. Dies schließt insbesondere auch hochaktive wärmeentwickelnde Abfälle, wie eine direkte endlagerung abgebrannter Brennelemente, ein. Gegenteilige Behauptungen haben einer Überprüfung durch kompetente Sachverständige nicht standgehalten. Die für die erste Einlagerung abgebrannter Brennelemente in Ahaus genannte Voraussetzung ist erfüllt: Die grundsätzliche Aufnahmefähigkeit des Salzstocks Gorleben auch für abgebrannte Brennelemente erscheint vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse gesichert.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Landesregierung nach Auffassung der Bundesregierung den einstimmigen Beschuß von 1979 aufkündigen?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Bundesregierung den Beschuß von 1979 aufkündigen?
3. Welche Rechtsfolge ergäbe sich nach Auffassung der Bundesregierung für die Entsorgungsvorsorge-Grundsätze von 1980, wenn der Beschuß von 1979 aufgekündigt würde?
4. Auf welchem Wege könnte die Entsorgung geregelt werden, wenn die Entsorgungsvorsorge-Grundsätze von 1980 ihre Gültigkeit verloren?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die im Beschuß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke von 1979 enthaltene Voraussetzung für eine Inbetriebnahme des Zwischenlagers in Ahaus bereits seit geraumer Zeit erfüllt (siehe Vorbemerkung). Es besteht daher für eine einseitige Kündigung des gemeinsamen Beschlusses kein sachlicher Grund. Die aufgrund des o. g. Beschlusses von der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesländern erlassenen Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge der Kernkraftwerke von 1980 haben sich bewährt.

Die Bundesregierung wird daher weiterhin im Rahmen ihrer Bundesaufsicht auch zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges des § 9a Abs. 1 Atomgesetz im Rahmen der Ermessensausübung nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Atomgesetz an diesen Entsorgungsvorsorgegrundsätzen festhalten.